

Mitgliederversammlung am 13.09.2019

In unserer Mitgliederversammlung am 05.04.2019 wurde unsere neue Vereinssatzung beschlossen. Diese wurde am 16.05.2019 beim Amtsgericht Stendal angemeldet.

Es bedarf jedoch der Korrektur nachfolgend genannter Formulierungen, wie folgt:

Wortlaut in der bisherigen Fassung	Änderungen
<p>§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz der Mitgliederversammlung</p> <p>Abs.4 Die Mitgliederversammlungen sollen alljährlich mindestens viermal stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per E-Mail und/oder über die Vereinshomepage www.saubacher-carnevalsverein.de im internen Bereich unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter (vgl. § 14 Abs. 1 dieser Satzung) Den Vorsitz einer Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende (Präsident), bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter</p>	<p>§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz der Mitgliederversammlung</p> <p>Abs.4 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Den Vorsitz einer Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter</p>
<p>§ 14 Vereinsvorstand</p> <p>Abs. 6 Mitglieder des Vorstands können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären</p>	<p>§ 14 Vereinsvorstand</p> <p>Abs. 6 Vorstandsmitglieder können jederzeit ohne Einhaltung einer Frist ihr Amt niederlegen.</p>